

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.03.1999

Geschäftszahl

97/06/0216

Rechtssatz

Das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates hat eine rechtswidrige Benützung als Freizeitwohnsitz nur bis zu einem Zeitpunkt angenommen, der sieben Monate vor dem Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Untersagungsbescheides gelegen ist. Dies ist keine ausreichende Grundlage, um eine solche rechtswidrige Benützung im Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen

Untersagungsbescheides annehmen zu können. Aber auch das von den Gemeindebehörden herangezogene Beweismittel der von der Tourismusabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung durchgeführten Nachschau im Juni 1996 stellt kein ausreichendes Beweismittel dar, um die rechtswidrige Benützung der in Frage stehenden Wohnung als Freizeitwohnsitz durch den Beschwerdeführer im Oktober 1996 zu belegen. Diese Nachschau hat für die fragliche Wohnung, die vom Beschwerdeführer benützt worden sein soll, lediglich ergeben, dass sie von dem Beschwerdeführer oder einer anderen Person als Freizeitwohnsitz benützt werde, dass sie mit persönlichen Gegenständen des Freizeitwohnsitzinhabers (keine näheren Ausführungen darüber, welcher konkreten Person von den zuvor potentiell ins Auge gefassten Personen diese Gegenstände zugeordnet werden könnten) konkret ausgestattet sei und dass die in dieser Wohnung befindlichen Kleidungsstücke und Wertgegenstände nicht dem Hauseigentümer gehörten. Auch aus der ergänzenden Erklärung (vom 4. März 1997) jener Abteilung, die die Nachschau im Juni 1996 vorgenommen hat, dass, da der Beschwerdeführer in den Vorjahren (bis 29. Juli 1992 - dem Datum der Abmeldung) Inhaber dieses Freizeitwohnsitzes gewesen sei, der Hauseigentümer eine diesbezügliche Feststellung der Organwalter der Abteilung nicht verneint habe, davon auszugehen sei, der Beschwerdeführer sei Inhaber des Freizeitwohnsitzes, belegt die Benützung der im ersten Stock des verfahrensgegenständlichen Gebäudes befindlichen Wohnung in dem fraglichen Zeitpunkt im Oktober 1996 nicht.